Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:	Vorlagen Nr.:
FD Schulverwaltung	BV/1/0369

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	19.03.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	07.04.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	05.05.2014			

Änderung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Nordvorpommern für die Jahre 2006/2007 bis 2010/2011 vom 24. März 2006, verlängert bis 2014/2015

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt als Änderung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Nordvorpommern für die Jahre 2006/2007 bis 2010/2011 vom 24. März 2006, verlängert bis 2014/2015 für die Stadt Marlow wie folgt:

II.2. Stadt Marlow

Die Grundschule Marlow mit den Standorten Marlow und Gresenhorst wird im Prognosezeitraum ab dem Schuljahr 2015/2016 am Standort Marlow zusammengelegt.

Stralsund,	
	Ralf Drescher - Landrat -

BV/1/0369 Seite: 1 von 3

Begründung:

Mit Schreiben vom 5. Februar 2014 beantragte die Stadt Marlow die Zusammenlegung der Grundschule Marlow mit den Standorten Marlow und Gresenhorst am Standort Marlow. Begründet wird die Entscheidung damit, dass die Weiterführung der Grundschule an zwei Standorten finanziell nicht mehr zu rechtfertigen ist und durch die Konzentration der Beschulung aller Grundschüler an einem Standort die Unterrichtsgestaltung sowie der Einsatz der Lehrkräfte optimaler erfolgen kann. Des Weiteren besteht am Standort Gresenhorst ein dringend notwendiger Sanierungsbedarf.

Voraussetzung der Beschulung aller Grundschüler am Standort Marlow ist die Erweiterung des Schulgebäudes, die aufgrund einer Machbarkeitsstudie kostengünstiger als die Sanierung des Schulgebäudes in Gresenhorst ist. Die Erweiterung des Schulgebäudes in Marlow ist über die Beantragung von Fördermitteln vorgesehen. Nach der erfolgten Kapazitätserweiterung am Standort Marlow soll spätestens zum Schuljahr 2016/2017 der Standort Gresenhorst der Grundschule Marlow aufgehoben werden.

Der Schulentwicklungsplan des Landkreises Nordvorpommern für die Jahre 2006/2007 bis 2010/2011, verlängert durch die vierte Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanung vom 11. Dezember 2012 auf 2014/2015, stellte im Grundsatz fest, dass das Führen einer Außenstelle der Grundschule für die Stadt Marlow nach den Vorschriften der Schulentwicklungsplanungsverordnung nicht genehmigungsfähig ist. Aufgrund unzumutbarer Schulwegzeiten wurde letztlich die Weiterführung einer Grundschule mit Außenstelle im Schulentwicklungsplan festgelegt.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2006 lehnte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, als zuständige Fachaufsichtsbehörde, die Festlegung im Schulentwicklungsplan für die Stadt Marlow mit der Begründung ab, dass ein Ausnahmetatbestand für das Führen einer Außenstelle nicht gegeben ist. Nach erneuter Prüfung der Notwendigkeit einer Außenstellenregelung erfolgte mit Schreiben vom 26. März 2007 die Genehmigung der Festlegung im Schulentwicklungsplan für die Stadt Marlow. Mit Blick auf die 26 Ortsteile auf einer Fläche von ca. 14.000 ha hätten sich für die Grundschüler der Stadt Marlow, anders als an anderen Mehrfachstandorten, unzumutbare Schulwegzeiten ergeben.

Die Stadt Marlow hat in Abstimmung mit der Kraftverkehrsgesellschaft die Optimierung des Busfahrplanes und der Linienführung erreicht, sodass die Schulwegzeiten von 40 Minuten zum Standort Marlow für alle Grundschüler eingehalten werden können. Damit ist der Ausnahmetatbestand für das Führen der Außenstelle nicht mehr gegeben.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, zuständig für die Schulentwicklungsplanung im Landkreis, hat mit Schreiben vom 5. November 2013 eine positive Stellungnahme zur konzentrierten Beschulung aller Grundschüler an einem Standort abgegeben. Die Schülerprognose bis 2026 lässt erkennen, dass eine zweizügige Klassenführung gegeben ist.

Die Änderung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Nordvorpommern vom 24. März 2006 ist für die Umsetzung des Vorhabens der Stadt Marlow erforderlich.

Gemäß § 107 Abs. 6 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedürfen Schulentwicklungspläne der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, als oberste Schulbehörde. Erst nach Genehmigung der Änderung des Schulentwicklungsplanes kann gemäß § 108 Schulgesetz des Landes M-V eine Genehmigung der obersten Schulbehörde für die Zusammenlegung der Grundschule mit Außenstelle in der Stadt Marlow erfolgen.

BV/1/0369 Seite: 2 von 3

Gemäß § 76 des Schulgesetzes M-V wurde die Schulkonferenz bei der Entscheidung über die Zusammenlegung angehört.

Die Beschlüsse der Stadtvertretung sowie der Schulkonferenz sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Beschluss der Stadt Marlow Beschluss der Schulkonferenz Grundschule Marlow Auszug Schulentwicklungsplan des Landkreises Nordvorpommern für die Jahre 2006/2007 bis 2010/2011

Finanzielle Auswirkungen:		x kein	ne haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:			
Finanzierung			
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:		
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME		
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr:		
Bemerkungen:	Haushaltsjahr:		

BV/1/0369 Seite: 3 von 3